Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10188

24. 03. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in deutsches Recht:

1. Die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie) bezweckt eine Harmonisierung des Mindestschutzes in bezug auf die Sicherung der Einlagen bei Kreditinstituten. Sie verpflichtet Einlagenkreditinstitute, einem Entschädigungssystem anzugehören. Die Zugehörigkeit zu einem solchen System wird somit zur Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, daß zumindest ein Einlagensicherungssystem errichtet und anerkannt wird.
2. Die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie) lehnt sich weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie an. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU zur Einführung eines oder mehrerer Anlegerentschädigungssysteme, denen grundsätzlich alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, angehören müssen. Die Firmen und Kreditinstitute dürfen Wertpapiergeschäfte nur tätigen, wenn sie einem solchen System angeschlossen sind.

B. Lösung

Die Umsetzung beider Richtlinien erfolgt im wesentlichen durch Schaffung eines neuen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes. Darüber hinaus sind Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, im Gesetz über das Kreditwesen, im Körperschaftsteuergesetz und im Gewerbesteuergesetz vorgesehen.

Der Gesetzentwurf wird durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

- Orientierung an den Mindeststandards der Richtlinien, um die Kostenbelastung für die zu beteiligenden Kreditinstitute bzw. Wertpapierfirmen möglichst gering zu halten;
- Übernahme der in den Richtlinien vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für bereits bestehende institutssichernde Systeme;
- weitestmögliche Berücksichtigung der im Bereich der Einlagensicherung bereits bestehenden Strukturen;
- Bildung finanzstarker Sicherungssysteme, die durch eine ausreichende Anzahl beteiligter Institute eine breite Risikostreuung und damit kalkulierbare, möglichst niedrige Kosten sowie die Verfügbarkeit ausreichender Mittel im Entschädigungsfall gewährleisten;
- wettbewerbsneutrale Umsetzung, insbesondere durch Verwendung objektiver Zugangs- und Beitragsbemessungskriterien.

Die Sicherung der Einleger und Anleger soll durch Entschädigungseinrichtungen erfolgen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet werden und die den öffentlichen Auftrag erhalten, eine Einlagensicherung durchzuführen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungseinrichtungen können auch juristischen Personen des Privatrechts zugewiesen werden. Diese Entschädigungseinrichtungen werden damit Beliehene. Dies hat den Vorteil, daß einerseits die öffentliche Verwaltung entlastet wird und andererseits private Initiative, Flexibilität, Verwaltungspotential, Finanzmittel und Sachkenntnis nutzbar gemacht werden.

Der Entwurf sieht die Zuordnung der Institute zu einzelnen Gruppen vor. Für jede Institutsgruppe soll jeweils eine Entschädigungseinrichtung gebildet werden. Bei den Gruppen wird differenziert zwischen Kreditinstituten mit Privatrechtsform und denjenigen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie den Bausparkassen. In einer weiteren Gruppe werden die Wertpapier firmen zusammengefaßt.

Ziel dieser Gruppenbildung ist zum einen, die unterschiedliche Geschäftsstruktur der Institute zu berücksichtigen sowie zum anderen die Risiken auf möglichst viele Institute zu verteilen, um möglichst finanzstarke Sicherungseinrichtungen zu gewährleisten.

Aufgrund der im Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsbereich bestehenden institutssichernden Systeme werden die diesen Systemen angeschlossenen Kreditinstitute von der Pflicht, einem der zuvor genannten Sicherungssysteme anzugehören, ausgenommen.

Durch die vorgesehene Regelung können die bestehenden Strukturen im Bereich der Einlagensicherung zu einem großen Teil beibehalten und im Falle der Beleihung weiterhin weitgehend

selbstverwaltet werden, wobei die gesetzlich vorgegebene Mindestsicherung zukünftig der öffentlichen Aufsicht unterliegen wird.

Die Institute haben einen gesetzlichen Anspruch auf Anschluß an das System der Mindestsicherung.

Sofern ein Sicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine privatrechtliche Entschädigungseinrichtung anerkannt werden kann, wird ein Entschädigungssystem durch eine staatliche Institution vorgehalten. Der Staat entspricht damit seiner durch die Richtlinien vorgegebenen Verpflichtung, auf jeden Fall zumindest je ein System zur Entschädigung von Einlegern und Anlegern zur Verfügung zu stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten des öffentlichen Haushalts

Für die durch den Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrzunehmenden Aufgaben sind insgesamt fünf Planstellen/Stellen erforderlich. Hierdurch entstehen laufende Kosten (einschließlich Sachkosten) in Höhe von etwa 800000 DM jährlich. Gemäß § 51 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen werden 90 % der entstehenden Kosten des BAKred durch die beaufsichtigten Institute erstattet.

E. Sonstige Kosten

Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben keine spezifischen Aussagen zu den Kostenwirkungen abgegeben. Die Bundesregierung geht insofern davon aus, daß sich die durch die Ausführung dieses Gesetzes bedingten zusätzlichen Ausgaben bei den Instituten insgesamt in einem vertretbaren Rahmen halten.

Die Belastung für die Wirtschaft insgesamt und auch die Belastung mittelständischer Unternehmen dürfte sich gemessen an den Gesamtkosten von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in einem Rahmen halten, der keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht möglich.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d des Gesetzes über das Kreditwesen,
2. Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 des Gesetzes über das Kreditwesen oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist,
3. Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist, und
4. Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist, sofern sie die in § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften genannten Geschäfte betreiben.

(2) Einlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Instituts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ergeben und von diesem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zurückzuzahlen sind. Dazu zählen auch Forderungen, die das Institut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat, jedoch nicht Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) erfüllen, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln.

(3) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(4) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts aus Wertpapiergeschäften, einem Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern oder Finanzinstrumenten oder Rechte aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen zu verschaffen.

(5) Ein Entschädigungsfall im Sinne dieses Gesetzes tritt ein, wenn das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) feststellt, daß ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht.

§ 2
Sicherungspflicht der Institute

Die Institute sind verpflichtet, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.

§ 3
Entschädigungsanspruch

(1) Der Gläubiger eines Instituts hat im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 4.

(2) Keinen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Einlagenkreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln,
2. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im In- oder Ausland,
3. Kapitalanlagegesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland,
4. der Bund, ein Land, eine kommunale Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates,

5. Geschäftsleiter, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder von Aufsichtsorganen des Instituts, Personen, die mindestens 5 vom Hundert des Kapitals des Instituts halten, Prüfer im Sinne des § 28 des Gesetzes über das Kreditwesen und Gläubiger, die eine entsprechende Stellung oder Funktion in einem Unternehmen haben, das mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne daß es auf die Rechtsform ankommt, bildet,
6. Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades der unter Nummer 5 genannten Personen, es sei denn, daß die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten oder der Verwandten stammen,
7. Unternehmen, die mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne daß es auf die Rechtsform ankommt, bilden,
8. Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, insbesondere wenn sie auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben,
9. Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs und vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
10. Gläubiger, deren Ansprüche gegen das Institut im Zusammenhang mit Geschäften stehen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hat der Gläubiger des Instituts für Rechnung eines Dritten gehandelt, so ist für die Feststellung der Berechtigung der Ansprüche nach Satz 1 auf den Dritten abzustellen, sofern das Treuhandverhältnis in der Kontobezeichnung eindeutig als solches gekennzeichnet ist.

(3) Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in drei Jahren.

(4) Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

§ 4
Umfang des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach Höhe und Umfang der Einlagen des Gläubigers oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf ECU lauten.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf

1. 90 vom Hundert der Einlagen und den Gegenwert von 20 000 ECU sowie
2. 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20 000 ECU.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines Instituts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten als Einlagen.

(3) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Einlagen oder Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfaßt im Rahmen der Obergrenze nach Absatz 2 auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

(4) Die Obergrenze nach Absatz 2 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Deutsche Mark geleistet werden.

(5) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Anteilen den Kontoinhabern zugerechnet. Davon ausgenommen sind Konten, über die zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder als Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins verfügen können; diese Personen gelten als ein Gläubiger.

(6) Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze nach Absatz 2 auf den Dritten abzustellen.

§ 5
Entschädigungsverfahren

(1) Das Bundesaufsichtsamt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen, nachdem es davon Kenntnis erlangt hat, daß ein Institut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Es veröffentlicht die Feststellung im Bundesanzeiger. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, unverzüglich über die Feststellung.

(2) Die Entschädigungseinrichtung hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles und die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 zu unterrichten; sie trifft geeignete Maßnahmen, um die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalles zu entschädigen. Zu diesem Zweck stellt das Institut der Entschädigungseinrichtung unverzüglich die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(3) Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen sechs Monaten ab Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist vom Berechtigten nicht zu vertreten.

(4) Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes bis zu drei Monate verlängert werden.

(5) Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über.

(6) Steht der Anspruch des Gläubigers im Zusammenhang mit Geschäften, auf Grund derer gegen Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG ermittelt wird, so kann die Entschädigungseinrichtung die Leistung der Entschädigung aussetzen, bis das Verfahren beendet ist.

§ 6
Entschädigungseinrichtungen

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet, denen jeweils eine der in Satz 2 genannten Institutsgruppen zugeordnet wird.

Institutsgruppen sind

1. privatrechtliche Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,
2. öffentlich-rechtliche Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,
3. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis, Bauspareinlagen entgegenzunehmen, und
4. Institute, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

Die Entschädigungseinrichtungen können im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann ein Institut auf Antrag einer anderen Entschädigungseinrichtung zuordnen, wenn

1. das Institut ein berechtigtes Interesse an der beantragten Zuordnung darlegt,
2. die Erfüllung der Aufgabe der Entschädigungseinrichtung, der das Institut angehört, nach Absatz 3 nicht gefährdet wird, und
3. die andere Entschädigungseinrichtung der beantragten Zuordnung zustimmt.

Das Bundesaufsichtsamt kann Institute auch dann anderen Entschädigungseinrichtungen zuordnen, wenn alle Institute einer Entschädigungseinrichtung die Zuordnung zu anderen Entschädigungseinrichtungen beantragt haben und diese Entschädigungseinrichtungen der beantragten Zuordnung zustimmen. Das Nähere über die Auflösung und Abwicklung der Entschädigungseinrichtung, der die Institute bis dahin zugeordnet waren, bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Die Entschädigungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Beiträge der ihnen zugeordneten Institute einzuziehen, die Mittel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihnen zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen.

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Entschädigungseinrichtungen. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt. Für die Verwaltung erhält sie eine angemessene Vergütung aus den Sondervermögen.

§ 7
Beliehene Entschädigungseinrichtungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung einer juristischen Person des Privatrechts zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben der Entschädigungseinrichtung zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bietet (beliehene Entschädigungseinrichtung). Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, Verwaltung der Mittel und Auszahlung der Entschädigungen, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens einer Million ECU vorhält.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Falle der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Entschädigungseinrichtung nach § 6 ein. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 über die Zuordnung der Institute sind entsprechend anzuwenden.

(3) Beliehene Entschädigungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Das Bundesaufsichtsamt hat Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder das zur Durchführung der Entschädigung angesammelte Vermögen gefährden können. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern. Dem Bundesaufsichtsamt stehen gegenüber den Entschädigungseinrichtungen die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Beaufsichtigung der Entschädigungseinrichtungen zusammen. Der Deutschen Bundesbank stehen gegenüber den Entschädigungseinrichtungen die Auskunftsrechte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu.

§ 8
Mittel der Entschädigungseinrichtungen

(1) Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute erbracht. Die Institute sind verpflichtet, Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind. Die Beiträge der Institute müssen die Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen, decken. Die für die Entschädigung angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, daß eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.

(2) Die Institute sind verpflichtet, jeweils zum 30. Juni Jahresbeiträge zu leisten. Die Entschädigungseinrichtung kann nach Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Durchführung der Entschädigung ausreichen, und für erstmals beitragspflichtige Institute neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung festlegen. Die Entschädigungseinrichtung hat Sonderbeiträge zu erheben und Kredite aufzunehmen, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.

(3) Das Nähere über die Jahresbeiträge regelt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Entschädigungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie der Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zu den Sonderbeiträgen, zur Kreditaufnahme und zur Anlage der Mittel enthalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(4) Aus den Beitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Entschädigungseinrichtung.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 haftet die Entschädigungseinrichtung nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Entschädigungseinrichtung. Eine beliehene Entschädigungseinrichtung hat dieses Vermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

§ 9
Mitwirkungspflichten der Institute, Prüfungen

(1) Die Institute sind verpflichtet, der Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, den festgestellten Jahresabschluß mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht unverzüglich einzureichen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche die Entschädigungseinrichtung zur Wahrnehmung ihres Auftrags nach diesem Gesetz benötigt. Die Entschädigungseinrichtung darf bei den ihr zugeordneten Instituten Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles vornehmen. Während der üblichen Arbeitszeit ist den bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts zu gestatten.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Entschädigungseinrichtung darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnisantrag gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen beim Bundesaufsichtsamt eingereicht hat und ihr bei einer Erlaubniserteilung zugeordnet wird, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles im Falle einer Erlaubniserteilung vornehmen.

(4) Die Entschädigungseinrichtung kann die Prüfungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 und 3 einem geeigneten Dritten übertragen. Die Einzelheiten der Prüfungen können in Prüfungsrichtlinien festgelegt werden, die der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt bedürfen.

§ 10

Pflichten der Entschädigungseinrichtungen

Die Entschädigungseinrichtungen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Entschädigungseinrichtungen haben vor Ernennung des Prüfers die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes einzuholen. Der Geschäftsbericht muß Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten. Die Entschädigungseinrichtungen haben den festgestellten Geschäftsbericht dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderung über die Angaben gemäß Satz 3 zu unterrichten.

§ 11

Ausschluß aus der Entschädigungseinrichtung

(1) Erfüllt ein Institut die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 8 oder § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat die betroffene Entschädigungseinrichtung das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Erfüllt das Institut auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Bundesaufsichtsamt seine Verpflichtungen nicht, kann die Entschädigungseinrichtung dem Institut mit einer Frist von 12 Monaten den Ausschluß aus der Entschädigungseinrichtung ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes das Institut von der Entschädigungseinrichtung ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Institut weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluß haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Fällt die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder zum Betreiben von Wertpapiergeschäften gemäß § 1 Abs. 3 weg oder stellen Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 das Betreiben der in § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften genannten Geschäfte ein, haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor dem Wegfall oder der Einstellung begründet wurden.

§ 12

Institutssichernde Einrichtungen

(1) Eine Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 besteht nicht, wenn ein Institut den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen ist, solange diese Einrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten, und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen (institutssichernde Einrichtungen).

(2) Die institutssichernden Einrichtungen unterliegen hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt. § 7 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend. Die institutssichernden Einrichtungen sind verpflichet, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen. Das Nähere über die Aufsicht kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der institutssichernden Einrichtungen bestimmen.

§ 13

Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53 b des Gesetzes über das Kreditwesen haben zu den für inländische Institute geltenden Bedingungen einen Anspruch auf Einbeziehung in eine Entschädigungseinrichtung, sofern die Entschädigung nach diesem Gesetz nach Höhe oder Umfang die Sicherung im Herkunftsstaat des Unternehmens übersteigt. Voraussetzung ist, daß dem Unternehmen in seinem Herkunftsstaat die Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3d des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist.

(2) Die Sicherung im Sinne des Absatzes 1 ist nach Höhe und Umfang auf den die Sicherung im Herkunftsstaat übersteigenden Anteil beschränkt. Nicht gesichert sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Erfüllt eine Zweigniederlassung, die nach Absatz 1 in eine Entschädigungseinrichtung einbezogen ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Entschädigungseinrichtung nicht, hat die Entschädigungseinrichtung das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt fordert die Zweigniederlassung auf, ihre Verpflichtungen innerhalb einer vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt die Zweigniederlassung dieser Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats, welche die in Absatz 1 Satz 2 genannte Erlaubnis erteilt haben. Das Bundesaufsichtsamt und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ergreifen im Zusammenwirken mit der Entschädigungseinrichtung alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen nach diesem Gesetz von der Zweigniederlassung eingehalten werden.

(4) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats keine Maßnahmen ergreifen oder sich die Maßnahmen nach Absatz 3 als unzureichend erweisen, kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaats die Zweigniederlassung mit einer Frist von 12 Monaten von der Entschädigungseinrichtung ausschließen. Nach dem Ausschluß haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

§ 14

Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Höhe und Umfang der Entschädigung, welche die Entschädigungseinrichtung an Gläubiger von Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erbringt, dürfen Höhe und Umfang der Sicherung durch die entsprechende Entschädigungseinrichtung in dem anderen Staat nicht überschreiten.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) vom Bundesaufsichtsamt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 16

Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten nicht für Entschädigungseinrichtungen im Sinne der §§ 6 und 7 und institutssichernde Einrichtungen im Sinne des § 12.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 den Jahresabschluß mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1
   a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
   b) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt.

§ 18

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht auch, wenn das Bundesaufsichtsamt im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt hat, daß ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen. § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht für einen Entschädigungsfall wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nur, wenn dieser Entschädigungsfall nach dem 25. September 1998 eingetreten ist.

(3) Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz können erstmals ab dem 1. November 1998 angemeldet werden. Sofern die Unterrichtung gemäß § 5 Abs. 2 vorher erfolgt ist, beginnt die Anmeldefrist gemäß § 5 Abs. 3 erst ab dem 1. November 1998.

§ 19

Übergangsregelungen

Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 0,1 vom Hundert der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" oder einer entsprechenden Bilanzposition ihres letzten Jahresabschlusses zu leisten. Bei der Beitragsbemessung nach Satz 1 können Verbindlichkeiten gegenüber konzernverbundenen Unternehmen des Instituts im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Sitz im Ausland, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben, sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften unberücksichtigt bleiben. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, die befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 1 vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals zu leisten. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die bei

Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 0,1 vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals zu leisten. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 0,1 vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals zu leisten. Für die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist jeweils der 1. August 1998 maßgeblich. Die Beitragspflicht gemäß Satz 1 kann durch Mittelübertragungen aus bestehenden Sicherungseinrichtungen erfüllt werden.

(2) Der Geschäftsbericht gemäß § 10 ist erstmals im Jahr 1999 für den Zeitraum vom 1. August 1998 bis zum 31. Dezember 1998 einzureichen.

Artikel 2
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.
   b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen" durch die Worte „, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3 d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist," ersetzt.
   b) In Satz 3 werden die Worte „Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist" durch die Worte „einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern zugehört" ersetzt.
3. In § 39 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2," gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Kapitalanlagegesellschaft darf die in Satz 1 Nr. 2 genannten Geschäfte nicht mehr betreiben, wenn sie nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen worden ist."
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde Satzungsänderungen unverzüglich anzuzeigen."

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 23 a
   Sicherungseinrichtung

   (1) Ein Institut, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 oder 10 betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringt, hat Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang und in den Vertragsunterlagen über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Das Institut hat ferner Kunden, die nicht Institute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Sofern Einlagen und andere rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, hat das Institut auf diese Tatsache in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen, verbrieft. Die Informationen gemäß Satz 2 und in den Vertragsunterlagen gemäß Satz 3 dürfen keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert von den Kunden zu unterschreiben. Außerdem müssen auf Anfrage Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten erhältlich sein.

   (2) Scheidet ein Institut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es die Kunden, die nicht Institute sind, sowie das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Ausfertigung dieser Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter."
2. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung" durch das Wort „Sicherungseinrichtung" ersetzt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „einen" das Wort „tragfähigen" eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mit der Erteilung der Erlaubnis ist dem Institut, sofern es nach § 8 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beitragspflichtig ist, die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der das Institut zugeordnet ist."

4. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erlaubnis erlischt auch, wenn das Institut nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen worden ist."

5. In § 56 Abs. 3 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 23a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,

7. entgegen § 23a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3, einen Kunden, das Bundesaufsichtsamt oder die Deutsche Bundesbank nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,".

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom ... oder als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren;".

2. § 54 Abs. 5a wird wie folgt gefaßt:

„(5a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. Unternehmen, die als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom ... oder als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren;".

2. § 36 Abs. 2c wird wie folgt gefaßt:

„(2c) § 3 Nr. 21 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben der EG-Richtlinien über Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht:

1. der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie),
2. der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie).

Die Umsetzung dieser Richtlinien erfolgt im wesentlichen durch das neue Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), des Gesetzes über das Kreditwesen, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gewerbesteuergesetzes vorgenommen.

II. Ziele und Umfeld der Einlagensicherungsrichtlinie und der Anlegerentschädigungsrichtlinie

a) Die Einlagensicherungsrichtlinie steht im Zusammenhang mit der 1989 beschlossenen Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG), zu deren wesentlichen Prinzipien die Niederlassungsfreiheit und das Herkunftslandprinzip zählen. Die Kommission hatte bereits mit der Empfehlung 87/63/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft versucht, eine Harmonisierung der Einlagensicherung herbeizuführen. Da diese Empfehlung nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, legte die Kommission die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vor, die am 16. Mai 1994 vom Ministerrat gegen die Stimmen von Deutschland verabschiedet wurde.

   Im August 1994 hat Deutschland gegen die Richtlinie Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Die Klage wurde vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 13. Mai 1997 abgewiesen. Die Richtlinie ist somit in deutsches Recht umzusetzen.

b) Die Anlegerentschädigungsrichtlinie geht auf die im Mai 1993 verabschiedete EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zurück. Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie führt für Wertpapierfirmen, so wie dies die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie für Kreditinstitute getan hat, den sog. Europäischen Paß ein. Dieser ermöglicht es den Firmen, im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über Zweigniederlassungen auf der Grundlage der Zulassung und Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden.

   Der Europäische Rat hatte darauf verzichtet, das Thema der Anlegerentschädigung im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zu regeln, um deren Verabschiedung nicht zu verzögern. Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie enthält daher nur die Verpflichtung für Wertpapierfirmen, die Anleger bei Geschäftsaufnahme darüber zu informieren, inwieweit ein Anlegerentschädigungssystem besteht (Transparenzlösung). Gleichzeitig hat sich die Kommission in der Richtlinie aber verpflichtet, einen entsprechenden Richtlinienvorschlag für Anlegerentschädigungssysteme vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die EG-Kommission mit dem Anfang 1997 durch das Europäische Parlament und den Rat verabschiedeten Richtlinienentwurf über Systeme für die Entschädigung der Anleger nachgekommen.

III. Die Richtlinieninhalte

A. Die Einlagensicherungsrichtlinie

Die Richtlinie bezweckt eine Harmonisierung des Mindestschutzes in bezug auf die Sicherung der Einlagen bei Kreditinstituten. Sie verpflichtet Einlagenkreditinstitute, einem Entschädigungssystem anzugehören. Die Zugehörigkeit zu einem solchen System wird somit zur Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, daß zumindest ein Einlagensicherungssystem errichtet und anerkannt wird.

Die Sicherungssysteme müssen tätig werden, sobald Einlagen nicht verfügbar werden. Für diesen Fall sieht die Richtlinie vor, daß die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers bis zu einem Betrag von 20 000 ECU abgedeckt wird. Solange der in einem Sicherungsfall auszuzahlende Betrag unterhalb des Mindestbetrags liegt, kann ein Selbstbehalt von höchstens 10 % vorgesehen werden. Einlagen im Sinne der Richtlinie sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergeben und zurückzuzahlen sind, sowie Forderungen, die das Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat.

Einlagen, die Kreditinstitute im eigenen Namen und für eigene Rechnung getätigt haben, sind von der Sicherung ausgeschlossen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie im Anhang I eine Liste der Ausnahmen bestimmter Einleger oder bestimmter Einlagen, die von der Sicherung ausgenommen oder in einem geringeren Umfang gesichert werden können.

Die in einem Mitgliedstaat eingerichteten Einlagensicherungssysteme müssen auch Einleger von Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten schützen sowie Einleger, die im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs einem Institut Einlagen anvertraut haben. Höhe und Umfang der Sicherung von Einlagen bei ausländischen Zweigniederlassungen dürfen jedoch die in dem jeweiligen Aufnahmeland gebotene Deckung nicht übersteigen. Dieses vorerst bis zum 31. Dezember 1999 befristete „Exportverbot" soll gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie verhindern, daß die Einlagensicherung zu einem Instrument des Wettbewerbs wird. Diese Regelung steht nach Ansicht der Bundesregierung jedoch im Widerspruch zur Wettbewerbsfreiheit im einheitlichen Binnenmarkt.

Nach den Regelungen der Richtlinie zur ergänzenden Sicherung für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat durch das Sicherungssystem des Aufnahmelandes („Topping-up") kann sich eine Zweigniederlassung einer Einlagensicherungseinrichtung im Aufnahmeland freiwillig anschließen, wenn Höhe oder Umfang der Sicherung im Aufnahmeland – einschließlich der Quote – die Deckung durch das Herkunftslandsystem überschreitet.

Kreditinstitute können von der Pflicht, einem Einlagensicherungssystem anzugehören, ausgenommen werden, wenn sie einem Sicherungssystem angehören, welches das Institut selbst schützt und insbesondere seine Liquidität und Solvenz gewährleistet. Diese Regelung ist in Deutschland für die institutssichernden Systeme im Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsbereich von Bedeutung.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Bestimmungen über das Entschädigungsverfahren und die Information der Anleger über das Entschädigungssystem.

B. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie

Die Richtlinie lehnt sich weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie an. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU zur Einführung eines oder mehrerer Anlegerentschädigungssysteme, denen grundsätzlich alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, angehören müssen. Die Firmen und Kreditinstitute dürfen Wertpapiergeschäfte nur tätigen, wenn sie einem solchen System angeschlossen sind.

Kreditinstitute müssen gemäß der Ersten und Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zugelassen sein, wobei ihre Zulassung eine oder mehrere der in Abschnitt A des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie angeführten Wertpapierdienstleistungen abdecken muß. Die Wertpapierfirmen müssen nach Artikel 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zugelassen sein. Unter den Begriff der Wertpapierdienstleistungen fallen z. B. die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten für Dritte.

Die Mitgliedstaaten können Kreditinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, von der Pflichtzugehörigkeit in einem Anlegerentschädigungssystem befreien, wenn sie Sicherungseinrichtungen angehören, die einen Institutsschutz gewähren und deshalb bereits von der Pflichtzugehörigkeit in einem Einlagensicherungssystem ausgenommen sind. Die Regelungen in den beiden Richtlinien sollen verhindern, daß Kreditinstitute, die Sicherungseinrichtungen angehören, die ihren Bestand insgesamt gewährleisten, zusätzlich noch einem Entschädigungssystem angeschlossen sein müssen.

Das Anlegerentschädigungssystem soll eintreten, wenn eine Wertpapierfirma nicht mehr in der Lage ist, die Gelder zurückzuzahlen, die sie Anlegern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften schuldet oder Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente zurückzugeben, die Anlegern gehören und die die Firma für die Anleger verwahrt oder verwaltet.

Auch die Anlegerentschädigungsrichtlinie sieht vor, daß bestimmte Anleger von der Sicherung durch ein Anlegerentschädigungssystem ausgeschlossen sind oder ihnen eine weniger umfangreiche Sicherung gewährt werden kann. Die ausgeschlossenen Anleger sind im Anhang I der Richtlinie aufgeführt. Dazu gehören u. a. Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen.

Die Regelungen über die ergänzende Sicherung von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat („Topping-up") sowie das Verbot für Zweigstellen, ihren Kunden einen über das Sicherungsniveau im Aufnahmeland hinausgehenden Schutz anzubieten („Exportverbot") sind ebenso in der Einlagensicherungsrichtlinie enthalten und begegnen aus Sicht der Bundesregierung den gleichen Bedenken.

Schließlich enthält auch die Anlegerentschädigungsrichtlinie Bestimmungen über das Entschädigungsverfahren und die Information der Anleger über das Entschädigungssystem.

IV. Ziele bei der Umsetzung der Richtlinien

Der Gesetzentwurf verfolgt insbesondere folgende Ziele bei der Umsetzung der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie:

- Die Umsetzung orientiert sich an den Mindeststandards der Richtlinien.
- Von den in den Richtlinien vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für bestehende institutssichernde Systeme soll Gebrauch gemacht werden.
- Die bestehenden Strukturen sollen, soweit möglich, berücksichtigt werden.

- Es sind finanzstarke Sicherungssysteme zu bilden, die durch eine ausreichende Anzahl beteiligter Institute eine breite Risikostreuung und damit kalkulierbare, möglichst niedrige Kosten sowie die Verfügbarkeit ausreichender Mittel bei Entschädigungsfällen gewährleisten.
- Die Umsetzung soll wettbewerbsneutral erfolgen.

Die Sicherung der Einleger und Anleger soll durch Entschädigungseinrichtungen erfolgen, die den öffentlichen Auftrag haben, die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung durchzuführen. Die Entschädigungseinrichtungen entstehen zunächst kraft Gesetzes als teilrechtsfähige Sondervermögen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Der Entwurf sieht vor, daß die Aufgaben und Befugnisse dieser Entschädigungseinrichtungen auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden können. Diese Entschädigungseinrichtungen werden damit Beliehene. Das hat den Vorteil, daß einerseits die öffentliche Verwaltung entlastet wird und andererseits private Initiative, Flexibilität, Verwaltungspotential, Finanzmittel und Sachkenntnis nutzbar gemacht werden. Die Beliehenen unterliegen im Rahmen ihres Auftrages dem öffentlichen Recht. Die Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Entschädigung von Einlegern und Anlegern auf juristische Personen des Privatrechts setzt deren Bereitschaft und die Fähigkeit voraus, den gesetzlichen Anforderungen an ein Sicherungssystem zu entsprechen.

Die öffentlich-rechtliche Lösung ist geboten, weil die durch die Richtlinien vorgegebene Pflichtzugehörigkeit der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu einem Sicherungssystem durch den Staat im Rahmen seiner Rechtsordnung gewährleistet werden muß. Andernfalls könnten unter Umständen Ansprüche auf der Grundlage der Richtlinien direkt an den Staat gestellt werden. Zwar bestehen in Deutschland seit langem bereits freiwillige privatrechtlich organisierte Sicherungssysteme, doch erfüllen sie nicht alle Vorgaben der Richtlinien. Die Alternative zu der im Entwurf vorgesehenen Lösung – eine Anpassung und Ergänzung dieser Systeme – wurde verworfen, denn sie hätte zur Regelung von differenzierten Anerkennungsvoraussetzungen und der Beaufsichtigung ihrer Einhaltung sowie zu umfangreichen Aufsichts- und Kontrollregelungen für die entstehende Vielzahl solcher Systeme und nicht zuletzt zur Schaffung eines ergänzenden staatlichen Sicherungssystems geführt. Ein derartiges staatliches Sicherungssystem hätte alle Institute aufzufangen, die von den privatrechlich organisierten Sicherungssystemen aus Risikogründen abgelehnt würden.

Der Entwurf sieht die Zuordnung der Institute zu einzelnen Gruppen vor. Für jede Institutsgruppe soll jeweils eine Entschädigungseinrichtung gebildet werden. Die Einteilung der Gruppen orientiert sich an der Struktur der zum Teil bereits seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis bestehenden Einlagensicherungssysteme. Die Zuordnung der Institute zu einem System der Mindestsicherung erfolgt durch das Gesetz, wobei Veränderungen auf Antrag durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde möglich sind. Fragen, die die Beteiligung am System betreffen, sind im Verwaltungsgerichtsverfahren überprüfbar.

Bei den Gruppen wird differenziert zwischen Kreditinstituten in Privatrechtsform und denjenigen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie den Bausparkassen. Soweit von diesen Instituten neben dem Einlagengeschäft auch das Wertpapiergeschäft betrieben wird, werden auch die aus diesen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten durch die jeweilige Entschädigungseinrichtung geschützt.

In einer weiteren Gruppe werden die Wertpapierfirmen, d. h. die Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen und Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft betreiben, zu einer Anlegerentschädigungseinrichtung zusammengefaßt.

Ziel dieser Gruppenbildung ist zum einen, die unterschiedliche Geschäftsstruktur der Institute zu berücksichtigen sowie zum anderen die Risiken zu verteilen, um möglichst finanzstarke Sicherungseinrichtungen zu gewährleisten, die in der Lage sind, im Insolvenzfall eine rasche Entschädigung der Gläubiger vorzunehmen.

Aufgrund der im Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsbereich bestehenden institutssichernden Systeme werden die diesen Systemen angehörenden Institute von der Pflicht, einem der zuvor genannten Sicherungssysteme anzugehören, ausgenommen.

Die bestehenden Strukturen im Bereich der Einlagensicherung können zu einem großen Teil beibehalten werden und im Falle der Beleihung weiterhin weitgehend selbstverwaltet werden, wobei die gesetzlich vorgegebene Mindestsicherung zukünftig der öffentlichen Aufsicht unterliegen wird.

V. Vorprüfung nach § 22 a GGO II

Bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs sind die von der Bundesregierung beschlossenen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (Blaue Prüffragen) gemäß § 22a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Besonderer Teil (GGO II) – berücksichtigt worden. Das Gesetzesvorhaben ist unumgänglich, da sowohl die Einlagensicherungsrichtlinie als auch die Anlegerentschädigungsrichtlinie zwingend in nationales Recht umzusetzen sind. Eine Verschiebung der Umsetzung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, nur die Mindestvorgaben der beiden Richtlinien umzusetzen und dadurch Belastungen der Institute möglichst gering zu halten.

VI. Kosten

Für die durch den Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie und der Anlegerentschädigungsrichtlinie beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) wahrzunehmenden Aufgaben wie die Aufsicht über Entschädigungseinrichtungen, insbesondere die Überwachung der Finanzausstattung der Sicherungseinrichtungen, sowie die Feststellung und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten von Entschä-

digungsfällen sind insgesamt fünf Planstellen/Stellen (2 h.D., 3 g.D.) erforderlich. Hierdurch entstehen laufende Kosten (einschließlich Sachkosten) in Höhe von etwa 800000 DM jährlich. Gemäß § 51 Abs. 1 KWG werden 90% der entstehenden Kosten des Bundesaufsichtsamtes durch die beaufsichtigten Institute erstattet.

VII. Auswirkung des Gesetzes auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau

Bei der Unterrichtung über das Gesetzesvorhaben wurden die betroffenen Wirtschaftsverbände ausdrücklich um nähere Angaben zu den Kosten der Ausführung des Gesetzes, insbesondere zu den durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Ausgaben einschließlich Personal- und Sachkosten bei den von ihnen vertretenen Unternehmen, gebeten. Die Stellungnahmen der Verbände enthielten keine spezifischen Aussagen zu Kostenwirkungen. Die Bundesregierung geht insofern davon aus, daß sich die durch die Ausführung dieses Gesetzes bedingten zusätzlichen Ausgaben bei den Instituten insgesamt in einem erträglichen Rahmen halten.

Die Belastung für die Wirtschaft insgesamt und auch die Belastung mittelständischer Unternehmen dürfte sich gemessen an den Gesamtkosten von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in einem Rahmen halten, der keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht möglich.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert entsprechend der Vorgaben der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinien, welche Institute in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs fallen.

Die Definition in Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie. Danach unterliegen alle EU-Kreditinstitute dem Anwendungsbereich der Einlagensicherungsrichtlinie. Kreditinstitute im EU-rechtlichen Sinne sind in Deutschland die Einlagenkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

Da Einlagenkreditinstitute, die am 1. Januar 1998 zugelassen sind, gemäß § 64e Abs. 1 KWG zugleich auch über die Erlaubnis zum Betreiben des Emissions- und Finanzkommissionsgeschäfts sowie zur Erbringung von Finanzdienstleistungen verfügen, entspricht die Begriffsbestimmung in Nummer 1 auch der Definition in Artikel 1 Nr. 1 Spiegelstrich 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie und setzt damit zugleich einen Teil des Anwendungsbereichs der Anlegerentschädigungsrichtlinie um.

Sofern ein Einlagenkreditinstitut nach dem 1. Januar 1998 eine Zulassung erhält, die auch die Berechtigung zum Betreiben des Emissions- und Finanzkommissionsgeschäfts sowie zur Erbringung von Finanzdienstleistungen umfaßt, wird dieses Institut ebenfalls durch die Regelung in Nummer 1 erfaßt, da es auch im Fall der erweiterten Erlaubnis weiterhin Einlagenkreditinstitut bleibt.

Die Nummern 2 bis 4 setzen Artikel 1 Nr. 1 Spiegelstrich 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie um und umfassen damit alle Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, aber aufgrund ihrer Erlaubnis als Wertpapierfirmen im Sinne der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie gelten.

Nummer 2 bezieht durch den Verweis auf die Vorschriften des KWG diejenigen Institute ein, die Kreditinstitute im Sinne des KWG sind, ohne Einlagenkreditinstitute zu sein, und die die in Abschnitt A Nr. 1 bis 4 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie genannten Dienstleistungen erbringen dürfen.

Nummer 3 erfaßt die Institute, die Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG sind und die in Abschnitt A des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie genannten Dienstleistungen erbringen dürfen, sofern es sich um die Anlagevermittlung, die Abschlußvermittlung, den Eigenhandel oder die Finanzportfolioverwaltung handelt. Aufgrund der Vorgaben der Anlegerentschädigungsrichtlinie sind auch Finanzdienstleistungsinstitute zu erfassen, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Nummer 4 berücksichtigt, daß Kapitalanlagegesellschaften aufgrund des § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGG im Rahmen ihrer Erlaubnis nach § 1 Nr. 6 KWG u.a. berechtigt sind, die Portfolioverwaltung für andere zu betreiben und diese in Abschnitt A Nr. 3 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie genannte Dienstleistung Gegenstand des „Europäischen Passes" nach § 24a KWG ist. Kapitalanlagegesellschaften, die diese Dienstleistung erbringen, sind insoweit Wertpapierfirmen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und daher bei der Umsetzung der Anlegerentschädigungsrichtlinie einzubeziehen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Kapitalanlagegesellschaft die ihr aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGG erlaubte Portfolioverwaltung auch tatsächlich ausübt. Sofern eine Kapitalanlagegesellschaft neben der Portfolioverwaltung auch das Depotgeschäft betreibt, wozu sie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 KAGG berechtigt ist, unterfällt die Gesellschaft auch insoweit dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Einer ausdrücklichen Verweisung auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 KAGG bedarf es in diesem Fall nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf der Einlagendefinition in Artikel 1 Nr. 1 der Einlagensicherungsrichtlinie. Diese Definition ist umfassender als die Begriffsbestimmung des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG. Die Einlagensicherungsrichtlinie stellt

zum einen nicht auf Gelder des Publikums ab. Zum anderen umfaßt die Richtlinie auch Zwischenpositionen auf Konten im Rahmen von „normalen Bankgeschäften", so daß das Kontoguthaben nicht notwendigerweise auf die Annahme fremder Gelder im Rahmen eines Einlagengeschäfts zurückzuführen sein muß, sondern im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit des Instituts entstanden sein kann. So gehören zum Beispiel die auf einem CpD-Konto (Conto pro Diverse) gehaltenen Beträge auch zu den Einlagen im Sinne des Entwurfs.

Die Definition der Einlage in Absatz 2 bezieht nur unbedingt rückzahlbare Gelder ein, so daß entsprechend Artikel 2 Spiegelstrich 2 der Einlagensicherungsrichtlinie Guthaben, die zu den Eigenmitteln eines Instituts gehören, nicht in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen.

Verbriefte Einlagen, die auf einen Namen lauten, sind von der Begriffsbestimmung in Absatz 2 umfaßt, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie. Solche auch in § 8a Abs. 1 Satz 3 KAGG näher beschriebenen Schuldverschreibungen gelten aufgrund Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie nicht als Einlagen. Weiterhin wird in Absatz 2 von den Ausnahmemöglichkeiten der Nummer 12 des Anhangs I der Einlagensicherungsrichtlinie Gebrauch gemacht, indem Inhaber- und Orderschuldverschreibungen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG vom Einlagenbegriff ausgenommen werden und Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln ebenfalls nicht als Einlagen gelten.

Zu Absatz 3

Die Definition beruht auf der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nr. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie. Erfaßt sind Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, d. h. Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Devisen sowie Rechnungseinheiten sowie Derivaten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt durch die Verwendung des Begriffs „Wertpapiergeschäfte" Bezug auf Absatz 3.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Entschädigungsanspruch (§§ 3ff.), daß in den Schutzbereich des Entwurfs nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften fallen, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten gehören. So sind beispielsweise Schadensersatzansprüche aus Beratungsfehlern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Entschädigungsfall nicht gedeckt.

Geschützt sind auch Forderungen gegen ein Institut, das zwar aufgrund seiner Erlaubnis nicht befugt war, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, sich aber nicht an diese beschränkte Erlaubnis gehalten und Kundenvermögen veruntreut hat.

Zu Absatz 5

Die Definition des Entschädigungsfalls entspricht den Vorgaben der Richtlinien (vgl. Begriffsbestimmung „Nichtverfügbare Einlage" in Artikel 1 Nr. 3 der Einlagensicherungsrichtlinie und Regelung in Artikel 2 Abs. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie). Die Richtlinien sehen jeweils als Alternative auch die Entscheidung eines Gerichts, die das Ruhen der Forderungen der Einleger oder Anleger gegen das Institut bewirkt, vor, wenn diese Entscheidung vor der in Absatz 5 geregelten Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht. Eine solche Konstellation kommt nach deutschem Recht nicht in Betracht, weil alle Institute im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes unterliegen und eine gerichtliche Entscheidung im Sinne der Richtlinien nur durch das Bundesaufsichtsamt veranlaßt werden kann (§ 46b KWG). Der Entschädigungsfall ist nach § 3 Abs. 1 anspruchsauslösendes Ereignis.

Zu § 2 (Sicherungspflicht der Institute)

§ 2 legt die generelle Pflicht der Institute fest, Kundenvermögen bei einer Sicherungseinrichtung abzusichern. Diese Pflicht konkretisiert sich in der Beitragspflicht eines Instituts gegenüber einer Einrichtung nach § 8 und in seinen Mitwirkungspflichten nach § 9. § 2 setzt Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie um.

Zu § 3 (Entschädigungsanspruch)

Zu Absatz 1

Im Entschädigungsfall begründet Absatz 1 ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen der Entschädigungseinrichtung, der ein Institut nach § 6 zugeordnet ist, und dem Gläubiger dieses Instituts. Der Anspruch des Gläubigers eines Instituts gegenüber der Entschädigungseinrichtung, der das Institut angehört, entsteht mit der Feststellung des Entschädigungsfalles durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Zu Absatz 2

Satz 1 nennt diejenigen Gläubiger, die von einer Entschädigung ausgeschlossen sind. Die Liste dieser Ausnahmen erfaßt weitestgehend die im jeweiligen Anhang I der beiden Richtlinien aufgezählten Ausnahmemöglichkeiten. Die hier aufgeführten Gläubiger werden in den Richtlinien als weniger schutzwürdig eingestuft. Zum einen betrifft die Liste professionelle und institutionelle Kunden einer Bank, die in der Lage sind, die für das eigene Vermögen entstehenden Risiken selbst einzuschätzen. Zum anderen sind dort Personenkreise genannt, die zu den finanziellen Schwierigkeiten des Instituts aufgrund ihrer Stellung oder aufgrund besonderer Konditionen beigetragen haben oder deren Ansprüche im Zusammenhang mit strafrechtlichen Handlungen stehen.

Satz 2 setzt Artikel 8 Abs. 3 sowohl der Einlagensicherungsrichtlinie als auch der Anlegerentschädigungsrichtlinie um. Die Richtlinienbestimmungen erfassen den Fall, daß der Gläubiger und der wirtschaftlich Berechtigte im Hinblick auf die geltend ge-

machte Forderung nicht identisch sind. Beide Richtlinien bestimmen, daß der wirtschaftlich Berechtigte zu entschädigen ist, sofern dieser nachweisen kann, daß er auch schon vor Eintritt des Entschädigungsfalles wirtschaftlich Berechtigter war. Bei allen Geschäften, die vom Gläubiger in eigenem Namen, aber für Rechnung eines Dritten abgeschlossen wurden, ist somit für die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch gegeben ist, auf den Dritten abzustellen. Nach Satz 2 muß es sich zwar um ein offenes Treuhandverhältnis handeln, es ist jedoch im Rahmen dieser Vorschrift nicht erforderlich, den Treugeber bei Kontoeröffnung zu identifizieren. Allerdings muß das Treuhandverhältnis bereits in der Kontobezeichnung als solches gekennzeichnet sein. Der Gläubiger eines Instituts, der offen als Treuhänder gehandelt hat, kann also dann einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 geltend machen, wenn der Treugeber zu dem nach § 3 geschützten Kreis gehört. Der Gläubiger wird in diesem Fall regelmäßig aus dem Innenverhältnis zum Treugeber verpflichtet sein, den erhaltenen Entschädigungsbetrag an den wirtschaftlich Berechtigten weiterzuleiten.

Zu Absatz 3

Die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Innerhalb dieser Frist muß ein Entschädigungsberechtigter die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung seiner Ansprüche einleiten. Der Verjährung steht die Anmeldefrist nach § 5 Abs. 3 gegenüber, die im Falle der vom Entschädigungsberechtigten selbst zu vertretenden Versäumnis zum Ausschluß der Ansprüche führt. Die Verjährungsfrist läuft für den Berechtigten daher nur, wenn er seine Ansprüche bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei der Entschädigungseinrichtung oder bei einem Gericht geltend macht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Rechtsweg bei Streitigkeiten fest. Mit dieser Regelung wird Artikel 7 Abs. 6 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 13 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt. Danach muß dem Einleger und Anleger der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Entschädigungseinrichtung eröffnet sein. Der Zivilrechtsweg für Streitigkeiten über Grund und Höhe der Ansprüche wurde hier abweichend vom öffentlich-rechtlichen Charakter des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses wegen der Sachnähe zur Zivilgerichtsbarkeit vorgesehen.

Zu § 4 (Umfang des Entschädigungsanspruchs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Maßstab für die Berechnung des Anspruchs gegen die Entschädigungseinrichtung. Grundlage für seine Berechnung sind Höhe und Umfang der Einlagen oder der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Dabei sind etwaige Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Instituts gegenzurechnen. Grundlage sind darüber hinaus nur solche Einlagen oder Gelder, die auf die Währung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf ECU lauten.

Zu Absatz 2

Der Entschädigungsanspruch ist, den Mindestvorgaben beider Richtlinien folgend, der Höhe nach begrenzt auf jeweils 20 000 ECU. Dies bezieht sich zum einen auf die von einem Gläubiger gehaltenen Einlagen und zum anderen auf die ihm gegenüber nicht erfüllten Ansprüche aus Wertpapiergeschäften. Der Kunde eines Einlagenkreditinstituts, das auch das Wertpapiergeschäft betreibt, kann im Entschädigungsfall somit höchstens in Höhe von 40 000 ECU entschädigt werden. Dabei ist allerdings gemäß Satz 3 zu berücksichtigen, daß Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die sich auf die Verpflichtung beziehen, dem Kunden Gelder zu beschaffen, als Einlagen gelten. Mit dieser Regelung sollen Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis vermieden werden. Diese durch Satz 3 vorgenommene Zuordnung von Anlagegeldern ist von Artikel 2 Abs. 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgesehen.

Ein Kunde eines Einlagenkreditinstituts kann also im Entschädigungsfall einen Anspruch gegen das Entschädigungssystem wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften (Nummer 2) nur geltend machen, wenn das Institut ihm einen Anspruch auf Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Finanzinstrumenten nicht erfüllen kann. Dies ist aufgrund der konkursrechtlichen Aussonderungsmöglichkeit nur für den Fall denkbar, daß die Finanzinstrumente unterschlagen oder veruntreut wurden.

Den Mindestvorgaben beider Richtlinien entspricht weiterhin der Selbstbehalt in Höhe von 10 %, den jeder Gläubiger zu tragen hat (vgl. Artikel 7 Abs. 4 der Einlagensicherungsrichtlinie, Artikel 4 Abs. 4 der Anlegerentschädigungsrichtlinie).

Aufgrund der §§ 3 und 4 wird der Anspruch auf Entschädigung sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe auf den im Gesetz geregelten Umfang beschränkt. Es bleibt den Instituten unbenommen, für eine weitergehende Absicherung außerhalb des Regelungsbereichs dieses Gesetzes zu sorgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beruht auf Artikel 1 Nr. 1 Satz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 2 Abs. 4 der Anlegerentschädigungsrichtlinie, die die Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs regeln. Satz 2 stellt klar, daß auch die bis zum Eintritt des Entschädigungsfalles entstandenen Zinsansprüche zu entschädigen sind, soweit nicht die Obergrenze nach Absatz 2 überschritten wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 8 Abs. 1 beider Richtlinien zur Begrenzung der Gesamtforderung des Gläubigers um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung zu Gemeinschaftskonten gemäß Artikel 8 Abs. 2 in beiden Richtlinien.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 und legt fest, daß auch für die Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs auf den wirtschaftlich Berechtigten abzustellen ist.

Zu § 5 (Entschädigungsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Frist von 21 Tagen für die Feststellung des Entschädigungsfalles folgt der Vorgabe der Einlagensicherungsrichtlinie in Artikel 1 Nr. 3. Die Veröffentlichung der Feststellung im Bundesanzeiger ist die erste, auch den Gläubigern des betroffenen Instituts zugängliche, öffentliche Information über den Entschädigungsfall. Nach Satz 4 ist das Bundesaufsichtsamt verpflichtet, die Entschädigungseinrichtung, der das Institut angehört, unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles zu unterrichten, damit diese wiederum schnellstmöglich die potentiell entschädigungsberechtigten Gläubiger des Instituts gemäß Absatz 2 informieren und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufrufen kann.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden die Entschädigungseinrichtungen zur unverzüglichen Information der Gläubiger des den Entschädigungsfall auslösenden Instituts verpflichtet. Die Form der Unterrichtung ist der Entschädigungseinrichtung überlassen, jedoch muß sichergestellt sein, daß jeder potentiell Entschädigungsberechtigte Kenntnis über den Entschädigungsfall erlangen kann. Die Unterrichtung der Gläubiger löst die in Absatz 3 geregelte Ausschlußfrist aus, deshalb ist auf diese Frist bei der Unterrichtung ausdrücklich hinzuweisen. Zugleich werden Artikel 10 Abs. 1 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 9 Abs. 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt. Um ein einheitliches Entschädigungsverfahren für Ansprüche aufgrund beider Richtlinien zu gewährleisten, wird festgelegt, daß die Entschädigungseinrichtung geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalles zu entschädigen. Die hier zu ergreifenden Maßnahmen werden vor allem in der Schaffung der für die Entschädigung erforderlichen Liquidität der Einrichtung bestehen, etwa durch Erhebung von Sonderbeiträgen bei den der Einrichtung zugehörigen Institute oder durch die Aufnahme von Krediten (§ 8 Abs. 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Frist von sechs Monaten für die Geltendmachung der Ansprüche bei der Entschädigungseinrichtung. Insoweit wird von einer in Artikel 9 Abs. 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgesehen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Anmeldefrist beginnt mit der Unterrichtung der Gläubiger durch die Entschädigungseinrichtung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch ausgeschlossen. Allerdings darf die Frist einem Anspruchsteller nicht entgegengehalten werden, wenn dieser die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Diese Ausschlußfrist erscheint hinsichtlich der Gläubigerinteressen vertretbar, denn der Gläubiger kennt die Ausschlußfrist durch die Information der Entschädigungseinrichtung (Absatz 2), und der Verlust des Anspruchs gegenüber der Entschädigungseinrichtung im Falle einer von ihm selbst zu vertretenden Fristversäumnis berührt nicht seine Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren gegen das Institut. Die Ausschlußfrist verschafft der Entschädigungseinrichtung in einem angemessenen Zeitraum einen umfassenden Überblick über die zu erfüllenden Ansprüche. Sie unterstützt die zügige Abwicklung von Entschädigungsfällen im Interesse der Entschädigungsberechtigten.

Zu Absatz 4

Die Entschädigungseinrichtung hat geltend gemachte Ansprüche unverzüglich zu prüfen und, wenn sie feststellt, daß diese Ansprüche nach Grund und Höhe berechtigt sind, unverzüglich zu erfüllen. Von der Feststellung der Berechtigung bis zur Erfüllung des Anspruchs darf höchstens ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Kann die Entschädigungseinrichtung diesen Zeitraum beispielsweise aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht einhalten, so darf die Frist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde um maximal drei weitere Monate verlängert werden. Hiermit wird Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung zum Forderungsübergang wird Artikel 11 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 12 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt. Die Entschädigungseinrichtungen können danach in Höhe und Umfang der von ihnen an die Gläubiger eines Instituts geleisteten Entschädigung in die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren eintreten.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht Artikel 10 Abs. 5 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 9 Abs. 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie. Für die Dauer des Strafverfahrens wegen Geldwäsche gegen einen potentiell Entschädigungsberechtigten wird die Verjährung seines Anspruchs gegen die Entschädigungseinrichtung aus Rechtsgründen gehemmt.

Zu § 6 (Entschädigungseinrichtungen)

Mit der Vorschrift wird Artikel 3 Abs.1 Satz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 2 Abs.1 Satz 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt. Danach hat jeder Mitgliedstaat für die Errichtung von Entschädigungssystemen zu sorgen, denen alle für das Betreiben von Einlagen- oder Wertpapiergeschäften zugelassenen Institute angehören müssen. Die Ausgestaltung dieser Systeme bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Zur Durchführung der von den Richtlinien geforderten Pflichtsicherung aller Institute kann der Gesetzgeber die in Deutschland bestehenden privaten Sicherungseinrichtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verpflichten, da diese auf einem freiwilligen Zusammenschluß beruhen und sowohl die Bedingungen für eine Mitgliedschaft als auch für Entschädigungsleistungen in eigener Entscheidung festlegen. Die bestehenden vereinsrechtlich organisierten Systeme entsprechen mit ihren Satzungsbestimmungen nicht den Vorgaben der Richtlinien. Die Richtlinien verlangen u. a., daß amtlich anerkannte Systeme ihre Mitglieder nur mit Zustimmung der Aufsicht sanktionieren und ausschließen können, daß Zweigstellen ausländischer Institute ein gesetzlicher Zugangsanspruch zum System verschafft werden muß und daß es diesen amtlich anerkannten Systemen verwehrt ist, ein höheres Sicherungsniveau im Ausland anzubieten. Diese Vorgaben können im Hinblick auf die Vereinsautonomie der bestehenden Systeme nur durch Schaffung neuer Einrichtungen gesetzlich umgesetzt werden, die im Bereich des öffentlichen Rechts tätig werden.

Aufgrund der Richtlinienvorgaben ist die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 KWG durch die Aufsichtsbehörde zukünftig an die Zugehörigkeit zu einem Sicherungssystem gekoppelt. Das Gesetz hätte den öffentlich-rechtlichen Akt der Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht von dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einem der bestehenden privaten Sicherungssysteme abhängig machen können, da eine solche Zugehörigkeit allein von der kraft Vereinsautonomie bestimmten Satzung des privaten Sicherungssystem abhängt. Einen Zugangsanspruch, so er überhaupt bestünde, müßte ein Unternehmen gegebenenfalls zunächst auf dem Zivilrechtswege durchsetzen.

Weiterhin sind aufgrund der Vorgaben der Richtlinien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung von finanzstarken Sicherungssystemen zu schaffen, die die Gewähr dafür bieten, daß beispielsweise auch im Fall von mehreren Entschädigungsfällen innerhalb eines kürzeren Zeitraums Einleger und Anleger entschädigt werden können und somit das Vertrauen in das Finanzsystem erhalten bleibt. Im Interesse der Schaffung finanzstarker Gruppen wäre es daher nicht möglich gewesen, alle bestehenden Sicherungseinrichtungen amtlich anzuerkennen.

Aus diesen Gründen sieht § 6 die Schaffung von Entschädigungseinrichtungen in Form von Sondervermögen bei der KfW vor, die die Entschädigung der Einleger oder Anleger im Sicherungsfall entsprechend den von den Richtlinien vorgegebenen Mindeststandards durchführen. Es bleibt Instituten oder ihren Verbänden unbenommen, auf privater Basis weitere Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungssysteme zu betreiben, die im Sicherungsfall über den in diesem Gesetz geregelten Umfang hinaus Entschädigungen vornehmen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gelten diese Systeme aber nicht als Entschädigungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes und sind somit nicht im Sinne der Richtlinien amtlich anerkannt.

Grundsätzlich sollen die Institute die Gelegenheit erhalten, unter weitgehender Wahrung der bisherigen Strukturen, die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben in Selbstverwaltung auszuüben. Diese Möglichkeit wird durch § 7 mit der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts mit der Aufgabe der Entschädigungseinrichtung eröffnet.

Zu Absatz 1

Die Entschädigungseinrichtungen werden als insgesamt vier Sondervermögen des Bundes bei der KfW errichtet, denen nach Satz 3 Teilrechtsfähigkeit zuerkannt wird. Durch die Teilrechtsfähikeit können grundsätzlich die Verwaltungsstrukturen KfW genutzt werden, ohne neue Organe für die jeweilige Entschädigungseinrichtung schaffen zu müssen. Andererseits richten sich Klagen, beispielsweise wegen Grund und Höhe der Entschädigungsansprüche, nicht gegen die KfW, sondern gegen das jeweilige Sondervermögen. Jeder Entschädigungseinrichtung wird jeweils eine der in Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Institutsgruppen zugeordnet.

Um möglichst große und finanzstarke Entschädigungseinrichtungen zu schaffen, sieht der Entwurf je Gruppe nur eine Entschädigungseinrichtung vor. Dabei sind die Einlagenkreditinstitute in den Gruppen der Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Durch diese Aufteilung der Einlagenkreditinstitute wird – auch im Zusammenspiel mit § 12 – zugleich den bestehenden rechtlichen und geschäftlichen Strukturen im Kreditgewerbe Rechnung getragen. Einer weiteren Aufteilung steht das Ziel der Bildung finanzstarker Einrichtungen entgegen.

Als Abgrenzungskriterium werden bei den Nummern 1 und 2 die Rechtsform der Institute und bei Nummer 3 der Geschäftsbereich des Unternehmens herangezogen. Bausparkassen sind danach unabhängig von der Rechtsform der Nummer 3 zugeordnet.

Sofern von den Einlagenkreditinstituten den Nummern 1 und 2 auch das Wertpapiergeschäft betrieben wird, werden die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften ebenfalls von der jeweiligen Entschädigungseinrichtung abgedeckt. Diese Regelung berücksichtigt das in Deutschland bestehende Universalbankensystem.

Für die unter Nummer 4 zusammengefaßten Institute, also diejenigen, die Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes ausüben dürfen, ohne Einlagenkreditinstitute zu sein, existieren bisher weder Entschädigungssysteme noch Erfahrungen mit der Bundesaufsicht über die Mehrzahl dieser Institute. Auch im Interesse einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung ist es daher geboten, diese Institute zu einer Gruppe zusammenzufassen.

Zu Absatz 2

Von der in Absatz 1 vorgegebenen Zuordnung kann in besonderen Fällen durch Entscheidung des Bundesaufsichtsamts abgewichen werden. Die Nummern 1 bis 3 bestimmen die Voraussetzungen, unter

denen eine solche abweichende Zuordnung möglich ist. Ein Rechtsformwechsel eines Instituts soll nicht dazu führen müssen, daß dieses Institut seiner bisherigen Entschädigungseinrichtung nicht weiter angehören kann. Ein berechtigtes Interesse eines Instituts könnte z. B. gegeben sein, wenn ein öffentlich-rechtliches Institut, das privatisiert wird, den Verbleib in dieser Einrichtung beantragt. Wenn die Durchführung der Entschädigung nach diesem Gesetz nicht beeinträchtigt wird, soll solch ein Institut seine Beitragspflicht auch gegenüber der für die Gruppe der „öffentlichen" Einlagenkreditinstitute zuständigen Entschädigungseinrichtung erfüllen können.

Die Sätze 2 und 3 ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung und Abwicklung von Entschädigungseinrichtungen, wenn alle bislang einer Einrichtung zugeordneten Institute zu anderen Entschädigungseinrichtungen wechseln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die öffentliche Aufgabe der Entschädigungseinrichtungen. Diese Aufgabe umfaßt die Einziehung von Beiträgen der Institute, die Anlage der Mittel und die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

Zu Absatz 4

Satz 1 legt fest, daß die KfW die Entschädigungseinrichtungen verwaltet; die Verwaltung umfaßt alle mit der Aufgabe der Entschädigungseinrichtungen verbundenen Tätigkeiten. Gemäß Satz 3 enthält die KfW für diese Tätigkeit eine angemesse Vergütung aus den Sondervermögen. Das Bundesaufsichtsamt übt die Aufsicht über die Verwaltung der Sondervermögen durch die KfW aus.

Zu § 7 (Beliehene Entschädigungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben einer Entschädigungseinrichtung kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf eine juristische Person der Privatrechts übertragen werden. Die juristische Person wird damit Beliehener. Damit können einerseits die öffentliche Verwaltung entlastet und andererseits private Initiative, Flexibilität, Verwaltungspotential, Finanzmittel und Sachkenntnis nutzbar gemacht werden.

Je Institutsgruppe kann nur eine juristische Person des Privatrechts beliehen werden, die dann verpflichtet ist, die Aufgabe der Entschädigung für die gesamte Gruppe durchzuführen. Eine Beleihung kann unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, wenn im Vorfeld die erforderlichen Voraussetzungen geprüft wurden.

Die Beleihung einer juristischen Person mit der Aufgabe einer Entschädigungseinrichtung kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen und geeignet ist, die Aufgaben zu erfüllen. Bewerben sich mehrere juristische Personen um die Stellung der Entschädigungseinrichtung für eine bestimmte Gruppe, so wird das Bundesministerium der Finanzen die auswählen, welche am ehesten die hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche bietet. Die Regelungen in Satz 2 Nr. 1 und 2 verdeutlichen, daß mit dieser Voraussetzung die personelle, organisatorische und finanzielle Ausstattung der juristischen Person gemeint ist. Dabei sollen die vorgeschriebenen eigenen Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Mio. ECU zunächst sicherstellen, daß der Geschäftsbetrieb unmittelbar aufgenommen und dauerhaft aufrecht erhalten werden kann. Die eigenen Mittel sind also auch dauerhaft vorzuhalten.

Durch die Rechtsverordnung kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung der juristischen Person vorbehalten. Die Satzungsbestimmungen müssen hinreichende Gewähr für die Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben bieten. So wird die Satzung beispielsweise nur dann genehmigungsfähig sein, wenn keine über die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zuordnungskriterien hinausgehende Zugangskriterien zu der Entschädigungseinrichtung für die Institute enthalten sind oder über die in diesem Gesetz für die Entschädigungseinrichtungen vorgesehenen Kompetenzen hinaus der juristischen Person Rechte eingeräumt sind, die die Erfüllung der Aufgaben behindern könnten oder ihr entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß für den Fall der Beleihung eines Unternehmens, nachdem die entsprechende bei der KfW errichtete Entschädigungseinrichtung bereits tätig geworden ist, die beliehene Einrichtung an die Stelle des Sondervermögens des Bundes mit allen Rechten und Pflichten tritt.

Bietet eine beliehene Entschädigungseinrichtung nicht mehr die Gewähr, die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann die Beleihung nur durch Rechtsverordnung wieder rückgängig gemacht werden. Wird unmittelbar danach kein anderes Unternehmen beliehen, lebt das bei der KfW gebildete Sondervermögen wieder auf. Die Abwicklung und Rückübertragung der Aufgaben einschließlich des für die Entschädigung angesammelten Vermögens sind in der Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 3

Das Bundesaufsichtsamt übt die Aufsicht über die beliehenen Entschädigungseinrichtungen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz aus. Bei dieser Aufsicht handelt es sich um eine Fachaufsicht. Die Sätze 2 und 3 geben dem Bundesaufsichtsamt mit der Verpflichtung zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit zugleich eine Rechtsgrundlage für ein entsprechendes Verwaltungshandeln. Die Befolgung der Anordnungen kann das Bundesaufsichtsamt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei Beaufsichtigung von Entschädigungseinrichtungen zusammen. Die Beteiligung der Deutschen Bundesbank ist wegen der Bedeutung der Tätigkeit funktionsfähiger Entschädigungseinrichtungen für die

Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf die Versorgung der Kreditwirtschaft mit ausreichender Liquidität und wegen ihrer Aufgaben im Rahmen Bankenaufsicht, erforderlich und gerechtfertigt.

Zu § 8 (Mittel der Entschädigungseinrichtungen)

§ 8 Abs. 1 begründet für jedes Institut die öffentlichrechtliche Pflicht, an die Entschädigungseinrichtung, der es aufgrund der in § 6 genannten Kriterien zuzuordnen ist, Beiträge zu leisten.

Zu Absatz 1

Die in § 1 Abs. 1 genannten Institute sind verpflichtet, an die zuständige Entschädigungseinrichtung Beiträge zu zahlen. Welcher Einrichtung gegenüber die Beitragspflicht besteht, richtet sich nach der in § 6 vorgenommenen Zuordnung. Bei einer beliehenen Entschädigungseinrichtung, beispielsweise in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, braucht ein Institut nicht Mitglied zu werden, sondern kann sein Verhältnis zu der Einrichtung auf die nach diesem Gesetz geforderten Beitrags- und Informationspflichten beschränken. Die Beitragsbescheide der Entschädigungseinrichtung sind Verwaltungsakte. Die Sätze 2 und 3 legen grundsätzlich fest, welche Aufwendungen durch die Beiträge der Entschädigungseinrichtung gedeckt werden müssen und nach welchen Gesichtspunkten die Anlage der Mittel erfolgen muß.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, daß Institute Jahresbeiträge und Sonderbeiträge leisten müssen und die Entschädigungseinrichtung erforderlichenfalls Kredite aufzunehmen hat. Die Beitragspflicht kann mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes auch herab- oder ausgesetzt werden. Von erstmals beitragspflichtigen Institute kann eine einmalige Zahlung erhoben werden.

Zu Absatz 3

Das Nähere über die Höhe der Jahresbeiträge wird in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Gesichtspunkte, die dabei besonders zu berücksichtigen sind, werden in Absatz 3 genannt. Bei der Bestimmung des Jahresbeitrags wird es u.a. darauf ankommen, wie viele Institute einer Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind und welche Geschäfte diese Institute betreiben. Den individuellen Risiken der Institute kann angemessen Rechnung getragen werden. In der Rechtsverordnung kann bei der Bemessung der Beiträge auch berücksichtigt werden, ob eine Entschädigungseinrichtung Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 durchführt und dadurch das Risiko des Entstehens von Entschädigungsfällen verringert und eine zeitige Feststellung von Entschädigungsfällen erleichtert wird.

Bei der Festlegung des Jahresbeitrags kann sich der Verordnungsgeber insbesondere an den Erfahrungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit Jahrzehnten bestehenden Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken orientieren, die in der Vergangenheit zahlreiche Entschädigungsfälle erfolgreich abgewickelt hat und bei einer nahezu umfassenden Sicherung eine Jahresumlage von 0,03 % der um bestimmte Positionen bereinigten Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" erhebt.

Die Rechtsverordnung kann auch allgemeine oder konkrete Bestimmungen zu Sonderbeiträgen, zur Kreditaufnahme und zur Anlage der Mittel enthalten. In welchem Umfang von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden muß, wird auch von den Erfahrungen mit der Tätigkeit der Entschädigungseinrichtungen und künftigen Entwicklungen im Banken- und Finanzdienstleistungsgewerbe abhängen. Da das Bundesaufsichtsamt die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtungen überwacht und wegen der Erkenntnisse aus ihrer Aufsichtstätigkeit über eine besondere Fachkenntnis verfügt, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Befugnis zum Erlaß der Verordnung auf das Bundesaufsichtsamt zu übertragen.

Zu Absatz 4

Da die Beitragsbescheide der Entschädigungseinrichtung jeweils Verwaltungsakte sind, erfolgt die Vollstreckung der Beitragsforderungen nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

Zu Absatz 5

Der Auftrag einer Entschädigungseinrichtung ist auf die Durchführung der Entschädigung nach diesem Gesetz beschränkt. Entsprechend besteht eine Haftung der Entschädigungseinrichtung nur mit dem aufgrund der Beitragsleistungen zur Verfügung stehenden Vermögen.

Zu § 9 (Mitwirkungspflichten der Institute, Prüfungen)

Zu Absatz 1

Die wichtigsten Erkenntnisse für ihre Tätigkeit gewinnt die jeweils zuständige Entschädigungseinrichtung aus den Jahresabschlußunterlagen der Institute. Die Pflicht zur unverzüglichen Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses einschließlich des dazugehörigen Prüfungsberichts, zur Erteilung aller Auskünfte, die die Einrichtung zur Wahrnehmung ihres Auftrages nach diesem Gesetz benötigt, sowie zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen dient dazu, der Entschädigungseinrichtung Informationen über etwaige Risiken des Eintritts eines Entschädigungsfalles oder über die Bemessung der Beiträge zu ermöglichen. Darüber hinaus muß es der Entschädigungseinrichtung gestattet sein, zur Abschätzung der für die Einrichtung zu erwartenden Risiken bei den ihr zugeordneten Instituten Prüfungen vorzunehmen. Die Kenntnis der Risikolage bei einzelnen Instituten ist erforderlich, um bestimmen zu können, wieviel Mittel die Entschädigungseinrichtung vorhalten muß oder um zu erwartende Entschädigungsfälle zügig abwickeln zu können. Die Prüfungen können auch dazu beitragen, Situationen, die zu Entschädigungsfällen führen, frühzeitig zu erkennen. Die Befugnis, bei den Instituten Prüfungen vorzunehmen besteht jederzeit. Es ist nicht erforderlich, daß der

Entschädigungseinrichtung konkrete Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Entschädigungsfall vorliegen müssen.

Den bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für diesen tätigen Personen steht das Recht zu, die Geschäftsräume und Grundstücke der Institute zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zu betreten. Die Befugnis ist in den Fällen notwendig, in denen keine, nur unvollständige oder unklare Auskünfte oder Unterlagen erteilt oder vorgelegt wurden.

Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sind bei Prüfungen gemäß § 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, daß den Auskunftsverpflichteten ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, wenn sie sich selbst belasten würden. Damit wird dem rechtsstaatlichen Gedanken der Unzumutbarkeit der Selbstanzeige Rechnung getragen. Über das Recht zur Verweigerung der Auskunft ist der Verpflichtete zu belehren.

Zu Absatz 3

Die Entschädigungseinrichtung hat auch bei solchen Instituten ein Prüfungsrecht, denen eine Erlaubnis nach § 32 KWG noch nicht erteilt worden ist. Da die Entschädigungseinrichtung nach Erteilung der Erlaubnis Risiken dieses Instituts mit absichern muß, ist es gerechtfertigt, der Einrichtung auch schon vor Erteilung der Erlaubnis die Möglichkeit der Prüfung zu gewähren.

Dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank ist der Prüfungsbericht gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen unverzüglich einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt hat die Möglichkeit, die Erkenntnisse aufgrund dieser Prüfungen bei der Erlaubniserteilung zu berücksichtigen – insbesondere im Rahmen der Beurteilung, ob ein tragfähiger Geschäftsplan gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 eingereicht wurde.

Zu Absatz 4

Die Entschädigungseinrichtung kann die Prüfungsbefugnis auch auf einen geeigneten Dritten, wie eine Prüfungseinrichtung, übertragen. Dies entspricht der derzeitigen Praxis bei der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken. Sofern die Einzelheiten der Prüfungen in Prüfungsrichtlinien festgelegt werden, ist eine Genehmigung dieser Richtlinien durch das Bundesaufsichtsamt vorgesehen.

Zu § 10 (Pflichten der Entschädigungseinrichtungen)

Damit das Bundesaufsichtsamt seine Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und sich ebenso wie die Deutsche Bundesbank ein Urteil über die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtungen bilden kann, sind die Entschädigungseinrichtungen verpflichtet, einmal jährlich einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem sie über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse berichten. Der Geschäftsbericht ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderungen über Tätigkeit und die finanziellen Verhältnisse der Entschädigungseinrichtungen zu unterrichten, um ein jeweils aktuelles Bild zu erhalten.

Zu § 11 (Ausschluß aus der Entschädigungseinrichtung)

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift werden Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Einlagensicherungsrichtlinie sowie Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt. Die Richtlinienvorschriften enthalten Regelungen für den Fall, daß ein Institut seine Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Entschädigungssystem nicht erfüllt. Sofern das Institut auch nach Aufforderung durch das Bundesaufsichtsamt seinen Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Entschädigungseinrichtung nicht nachkommt, kann die Entschädigungseinrichtung das Institut nach Ablauf einer 12monatigen Kündigungsfrist von der Sicherung ausschließen. In diesem Fall erlischt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KWG die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Artikel 5 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 6 der Anlegerentschädigungsrichtlinie sehen vor, daß Verbindlichkeiten eines Instituts, die vor dem Wegfall der Erlaubnis begründet wurden, weiterhin geschützt bleiben. Geschützt bleiben auch Verbindlichkeiten einer Kapitalanlagegesellschaft, die das Betreiben der ihr erlaubten Finanzdienstleistungen einstellt.

Zu § 12 (Institutssichernde Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung macht von der in Artikel 3 Abs. 1 der Einlagensicherungsrichtlinie sowie in Artikel 2 Abs. 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie enthaltenen Möglichkeit Gebrauch, Kreditinstitute von der Pflichtzugehörigkeit zu einem Entschädigungssystem auszunehmen, wenn sie einem System angeschlossen sind, welches das Kreditinstitut selbst schützt und insbesondere seine Liquidität und Solvenz gewährleistet. Weiterhin müssen diese Systeme über die dazu erforderlichen Mittel verfügen und bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Einlagensicherungsrichtlinie bestanden haben. Diese Voraussetzungen treffen auf die Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände und die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken zu.

Zu Absatz 2

Durch die Vorgaben der Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen auch nach dem Inkrafttreten des

Gesetzes zu überwachen. Diesem Erfordernis trägt Absatz 2 auch in bezug auf die institutssichernden Einrichtungen Rechnung, indem diese insoweit der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes unterstellt werden und § 7 Abs. 3 auf institutssichernde Einrichtung angewandt wird. Durch die Verweisung auf § 10 sind auch die institutssichernden Einrichtungen verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt einmal jährlich sowie auf Anforderung in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und die finanziellen Verhältnisse zu unterrichten. Weiterhin müssen Satzungsänderungen dem Aufsichtsamt angezeigt werden. Das Nähere über die Aufsicht kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt werden.

Zu § 13 (Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die Vorschrift regelt die ergänzende Sicherung für Zweigstellen aus anderen Mitgliedstaaten, sofern die Sicherung nach diesem Gesetz im Hinblick auf Höhe und Umfang die Sicherung im Herkunftsland des Unternehmens überschreitet. Obgleich das Gesetz im wesentlichen lediglich die Mindestvorgaben der Richtlinien umsetzt, kann es zu Situationen kommen, in denen die Sicherung für Geschäfte einer Zweigniederlassung aufgrund des Schutzes ihres Herkunftslandsystems geringer ist als der Schutz der entsprechenden deutschen Entschädigungseinrichtung aufgrund dieses Gesetzes. Derartige Situationen können beispielsweise infolge unterschiedlicher Umsetzungen des Begriffs „sonstige professionelle und instiutionelle Anleger" in Anhang I der Anlegerentschädigungsrichtlinie oder aufgrund der Sonderregelungen in Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie entstehen.

Zu Absatz 1

Hiermit werden Artikel 4 Abs. 2 der Einlagensicherungsrichtline sowie Artikel 7 Abs. 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, daß sich die Sicherung im Sinne des Absatzes 1 in Umfang und Höhe auf den die Sicherung im Herkunftstaat übersteigenden Anteil beschränkt. Nicht gesichert sind Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 KWG, da diese nicht unter die Instrumente des Abschnitts B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie fallen und infolgedessen somit auch nicht von der Anlegerentschädigungsrichtlinie erfaßt werden.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung werden Artikel 4 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie sowie Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie sowie in Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie um. Die Information der Gläubiger, des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank beim Ausscheiden einer Zweigniederlassung aus der Entschädigungseinrichtung wird in § 23a des Gesetzes über das Kreditwesen geregelt. Damit werden Artikel 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 2 der Einlagensicherungseinrichtung sowie Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 14 (Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

§ 14 setzt das sog. „Exportverbot" gemäß Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie um. Obgleich das Gesetz im wesentlichen lediglich die Mindestvorgaben der Richtlinien umsetzt, kann es zu Situationen kommen, in denen die Deckung der Systeme in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums geringer ist als die Deckung der Entschädigungseinrichtungen nach diesem Gesetz. Aus diesem Grund ist eine Regelung des Exportverbots erforderlich.

Zu § 15 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 15 verpflichtet alle bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen zur Geheimhaltung. Damit wird klargestellt, daß nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch freiberuflich Tätige der Geheimhaltung unterliegen. Im Hinblick auf Zahl und Umfang der bei der Entschädigungseinrichtung vorhandenen Daten ist es erforderlich, eine umfassende Geheimhaltungsverpflichtung anzuordnen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit werden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Institute ausdrücklich erwähnt.

Zu § 16 (Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Als Einrichtungen zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern und zur Erhaltung des Vertrauens in das Finanzsystem unterfallen die aufgrund dieses Gesetzes geschaffenen Entschädigungseinrichtungen und die institutssichernden Einrichtungen nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Die Aufsichtsregeln in diesem Gesetz tragen den Besonderheiten dieser Einrichtungen Rechnung.

Zu § 17 (Bußgeldvorschriften)

Institute, die vorsätzlich oder leichtfertig nicht entsprechend § 9 Abs. 1 ihren Jahresabschluß einreichen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM rechnen. Diese Regelung orientiert sich an § 56 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen im Fall des Verstoßes gegen die Pflicht zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 26 KWG.

Ordnungswidrig handelt auch das Institut, das vorsätzlich oder fahrlässig nicht seiner gemäß § 9 Abs. 1 bestehenden Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von Unterlagen nachkommt. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ist die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, soweit nicht nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht zuständig ist (§§ 35, 36 OWiG).

Zu § 18 (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Ein Anspruch gegen eine Entschädigungseinrichtung kann gemäß Satz 1 auch dann bestehen, wenn ein Institut im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen. Für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach § 5 bedarf es hier nicht nochmals einer formellen Feststellung des Entschädigungsfalles durch das Bundesaufsichtsamt. Die Feststellung des Bundesaufsichtsamtes ist für diesen Zeitraum in der Anordnung eines vorübergehenden Moratoriums gemäß § 46a KWG zu sehen. Ist ein Entschädigungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt worden, ist die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 über die Feststellung des Entschädigungsfalles innerhalb einer Frist von 21 Tagen, über die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Feststellung und über die öffentliche Bekanntmachung nicht mehr sinnvoll; Satz 2 schließt deren Anwendung deshalb aus. Allerdings ist es für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich, daß die zuständige Entschädigungseinrichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes unverzüglich über den Entschädigungsfall unterrichtet wird.

Eine Entschädigungseinrichtung muß damit unter Umständen auch für Entschädigungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, sofern nicht bereits zuvor durch eine freiwillige Einlagensicherung eine diesem Gesetz entsprechende Entschädigung vorgenommen worden ist. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da die Einlagensicherungsrichtlinie bis zum 1. Juli 1995 in deutsches Recht hätte umgesetzt werden müssen. Zudem gewähren die zur Zeit in Deutschland bestehenden Einlagensicherungssysteme keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Die Regelung stellt keine unzulässige Rückwirkung dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht schlechthin gegen rechtsstaatliche Grundsätze, wenn ein Gesetz anordnet, daß die in ihm angeordneten Rechtswirkungen von einem vor der Verkündung liegenden Zeitpunkt an eintreten [BVerfGE 1, 264 (280)]. Dementsprechend sind rückwirkende Gesetze in den Fällen zulässig, in denen ein entsprechendes Vertrauen auf den Fortbestand des geltenden Rechts bzw. darauf, daß die rechtliche Bewertung eines bereits in Werk gesetzten Handelns am Maßstab des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts erhalten bleibt, überhaupt nicht oder nicht so schutzwürdig ist, daß ihm Vorrang vor dem Gemeinwohlinteresse, das sich regelmäßig in dem gesetzgeberischen Anliegen widerspiegelt, einzuräumen wäre. Ein derartiger Vertrauensschutz besteht auf dem Gebiet der Einlagensicherung schon deshalb nicht, weil die Institute als von der Rückwirkung Betroffene mit Erlaß der Richtlinie damit rechnen mußten, daß sich die Rechtslage mit Wirkung ab dem 1. Juli 1995 entsprechend den Richtlinienvorgaben ändern würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erstmalige Inanspruchnahme einer Einrichtung zur Entschädigung von Anlegern. Ein Anspruch kann dann geltend gemacht werden, wenn eine Wertpapierfirma nach dem 25. September 1998 nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Gläubigern zu erfüllen und dies das Bundesaufsichtsamt festgestellt hat. Mit dieser Regelung wird Artikel 15 Abs. 1 der Anlegerentschädigungseinrichtung umgesetzt.

Zu Absatz 3

Ansprüche gegen Entschädigungseinrichtungen können erstmals drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Damit soll die Möglichkeit zum Aufbau entsprechender organisatorischer Voraussetzungen bei den Entschädigungseinrichtungen und zur Ansammlung eines Anfangsvermögens für die Entschädigung gegeben werden. Diese Bestimmung darf jedoch nicht zu Lasten der potentiell Anspruchsberechtigten gehen, die nach § 5 Abs. 3 der Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Entschädigungseinrichtung unterliegen. Deshalb bestimmt Satz 2, daß die Anmeldefrist für die Erstanmeldung von Ansprüchen abweichend von § 5 Abs. 3 frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt.

§ 19 (Übergangsregelungen)

In § 19 wird die erstmalige Beitragspflicht für Institute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind, bestimmt. Eine gesetzliche Regelung der erstmaligen Beitragspflicht ist erforderlich, um eine Anfangsausstattung der Einrichtungen kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes sicherzustellen. Die Festlegung der erstmaligen Beiträge und die Differenzierung zwischen Instituten beruhen auf einer ersten groben Abschätzung der Risikolage, wobei im Vordergrund stand, ein einfach anzuwendendes Konzept vorzusehen. Die Bemessungsgrundlagen für die erstmalige Beitragspflicht müssen von den Instituten nicht gesondert für die Zwecke dieses Gesetzes ermittelt werden, sondern ergeben sich bereits aus der Bilanz und anderen Unterlagen, die für die Aufsicht erstellt werden. Die Bemessungsgrundlage für den erstmaligen Beitrag der Einlagenkreditinstitute entspricht zudem der Bemessungsgrundlage, die derzeit von der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken verwendet wird. Für Kreditinstitute, die dieser Sicherungseinrichtung angehören, ergibt sich aus der erstmaligen Beitragsbemessung somit allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Rechenaufwand. Der Beitragssatz von 0,1 % ermöglicht eine

Anfangsausstattung der Entschädigungseinrichtungen, mit der Entschädigungsleistungen, die bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich werden, erbracht werden können, ohne übermäßige Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Institute zu stellen.

Für die Institute gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Bemessung der erstmaligen Beitragspflicht auf das haftende Eigenkapital am 1. August 1998 abgestellt. Mit dem Beitragssatz in Höhe von 1 % für Institute gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, soll eine Anfangsausstattung der Entschädigungseinrichtung ermöglicht werden, mit der Entschädigungsleistungen, die bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich werden, erbracht werden können, ohne übermäßige Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Institute zu stellen. Für Institute gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, beträgt der erstmalige Beitragssatz lediglich 0,1 % des haftenden Eigenkapitals am 1. August 1998, da das Risiko für die Entschädigungseinrichtung, Entschädigungsleistungen erbringen zu müssen, erheblich geringer ist und im wesentlichen nur besteht, falls diese Institute Geschäfte betreiben, die nicht durch ihre Erlaubnis gedeckt sind.

Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Kapitalanlagegesellschaften beträgt der erstmalige Beitrag ebenfalls 0,1 % des haftenden Eigenkapitals am 1. August 1998. Kapitalanlagegesellschaften dürfen diese Geschäfte lediglich als Nebentätigkeit seit dem 1. Januar 1998 betreiben. Das Risiko für die Entschädigungseinrichtung aus der Zuordnung von Kapitalanlagegesellschaften ist entsprechend gering.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz (BGBl. I S. ...) wurde 1998 die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG aufgehoben. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Verweise auf diese Vorschrift in § 26 beseitigt.

Zu Nummer 2 (§ 34 a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 des im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2518) neu eingeführten § 34 a berücksichtigt, daß nach den Vorgaben der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Abl. EG Nr. L 141 S. 27) die in dieser Vorschrift enthaltene Verpflichtung zur getrennten Vermögensverwaltung sich auf solche Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beziehen hat, die keine Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3 d KWG sind.

Zu Buchstabe b

Terminologische Anpassung an den neugefaßten § 23 a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz (BGBl. I S. ...) wurde 1998 die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG aufgehoben. Durch die vorgesehenen Änderungen wird der Verweis auf diese Vorschrift in § 39 beseitigt.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 2

Die Erlaubnis zum Betrieb des Investmentgeschäfts nach § 1 Abs. 6 KWG umfaßt auch die in § 1 Abs. 6 Satz 1 KAGG genannten Geschäfte und Tätigkeiten. Ob eine Kapitalanlagegesellschaft von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch macht, kann die Aufsichtsbehörde nur durch Einsichtnahme in die Satzung feststellen. Es ist daher notwendig, die Kapitalanlagegesellschaften zur Anzeige von Satzungsänderungen zu verpflichten.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (§ 23 a)

Mit der Änderung von § 23 a Abs. 1 werden Artikel 9 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 6 Abs. 2 der Einlagensicherungsrichtlinie sowie Artikel 10 Abs. 1 und 2 und Artikel 11 Abs. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt. Die Informationspflicht des derzeitigen § 23 a Abs. 2 wird in den neuen § 23 a integriert. Der Anwendungsbereich des § 23 a erstreckt sich auf alle Einrichtungen zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern, nicht nur auf die im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geregelten Entschädigungseinrichtungen. Einer ausdrücklichen Regelung, daß die Information in deutscher Sprache zu erfolgen hat, bedarf es nicht. Die Sprachregelung für Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist von den jeweiligen Aufnahmestaaten zu treffen. Entsprechend wird gemäß § 53 Abs. 3 auf Zweigniederlassungen im Inland von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums § 23 a angewendet.

Mit dem neuen § 23 a Abs. 2 werden Artikel 4 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Beschränkungen der Nutzung von Informationen über Sicherungseinrichtungen zu Werbezwecken ergeben sich aus § 23. Einer Änderung bestehender Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 Abs. 3 der

Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 10 Abs. 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Die Änderung berücksichtigt die sprachlichen Anpassungen in § 23a.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht, bei der Erteilung einer Erlaubnis die Tragfähigkeit der Geschäftsplanung zu berücksichtigen und Ergebnisse einer Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Die Mitteilung stellt sicher, daß die Institute von ihrer Zuordnung zur Entschädigungseinrichtung Kenntnis erlangen und ihren Beitrags- und Mitwirkungspflichten unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis nachkommen können.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Mit der Änderung werden Artikel 3 Abs. 1 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 2 Abs. 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 56)

Die Änderungen sind Folge der Änderungen von § 23a.

V. Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Mit der Änderung werden die aufgrund des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes geschaffenen Entschädigungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer befreit.

Zu Nummer 2 (§ 54)

§ 54 Abs. 5a regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

VI. Zu Artikel 6 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Mit der Änderung werden die aufgrund des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes geschaffenen Entschädigungseinrichtungen von der Gewerbesteuer befreit.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 2c)

§ 36 Abs. 2c regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

VII. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333